

## **Drittabfertigungsberechtigung für Geschäfts- und Privatluftfahrt (BA/GA)**

Von

Flughafen Zürich AG  
Postfach  
8058 Zürich-Flughafen

Für

xxx

xxx

xxx

(nachfolgend X genannt)

### **Präambel**

Im Sinne und Geist der EG-Bodenabfertigungsrichtlinie, welche aufgrund der Bilateralen Verträge mit Art. 29a Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) ins nationale Recht umgesetzt wurde, erteilt die Flughafen Zürich AG X folgende Drittabfertigungsberechtigung:

### **1 Inhalt**

#### **1.1 Umfang von Rechten und Pflichten**

X hat das Recht und die Pflicht, innerhalb der Schranken der gesetzlichen Vorschriften sowie des geltenden Betriebsreglements für den Flughafen Zürich, die im Anhang I festgelegten Bodenabfertigungstätigkeiten im Bereich Geschäfts- und Privatluftfahrt (BA/GA) auszuüben.

Die Drittabfertigungsberechtigung BA/GA umfasst nur den Bedarfsluftverkehr für die Geschäfts- und Privatluftfahrt, der nicht über ein Terminal abgefertigt wird und schliesst die Abfertigung von Linien- und Charterverkehr aus.

#### **1.2 Übertragung von Tätigkeiten an Dritte**

Eine Übertragung von einzelnen im Anhang I aufgeführten Tätigkeiten an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Flughafen Zürich AG zulässig. Für die Ausübung der übertragenen Tätigkeit benötigt der Dritte eine von der Flughafen Zürich AG erteilte Berechtigung.

### **2 Infrastruktur**

Die Flughafen Zürich AG stellt für die Ausübung der Berechtigung ihre verfügbare Infrastruktur soweit wie möglich zur Verfügung. X kann zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit keine zusätzlichen Infrastrukturansprüche geltend machen. Die Flughafen Zürich AG behält sich das Recht vor, X bestimmte Infrastruktureinrichtungen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zuzuweisen. Jegliche

Anpassungen der Infrastruktur (insbesondere während Umbauten), welche die operativen Abläufe von X betreffen, begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen.

Die Terminalinfrastruktur steht X für BA/GA-Verkehr nicht zur Verfügung.

### **3 Voraussetzungen / Pflichten**

#### **3.1 Betriebspflicht**

X ist verpflichtet, während 365 Tagen im Jahr und während der gesamten Öffnungszeiten des Flughafens Zürich sowie in Ausnahmesituationen, die im Anhang I umschriebenen Tätigkeiten zu erbringen. Sie garantiert für einen einwand- und unterbruchsfreien Betrieb.

#### **3.2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, von X jederzeit einen Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer anerkannten Revisionsgesellschaft zu verlangen.

#### **3.3 Qualität der zu erbringenden Leistungen**

X verpflichtet sich, die ihr übertragenen, im Anhang I festgelegten Bodenabfertigungstätigkeiten zur Zufriedenheit der Kunden des Flughafens Zürich zu erbringen. Die Anforderungen an die Qualität werden im Pflichtenheft (Anhang II) festgehalten. Erbringt X ihre Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität, ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, X anzuweisen, Massnahmen zur Verbesserung der Qualität zu ergreifen (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. b VIL). Sollte X den Anordnungen zur Ergreifung von Massnahmen nicht innert angemessener Frist nachkommen, kann die Flughafen Zürich AG Massnahmen zur Verbesserung auf Kosten von X selbst vornehmen, die Abweichungen den Kunden des Flughafens Zürich in geeigneter Form mitteilen und nach wiederholter Ermahnung die Berechtigung gemäss Ziff. 13 entziehen.

#### **3.4 Personal**

X verpflichtet sich, für die Abfertigung genügend und fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die für den Einsatz im nichtöffentlichen Flughafengebiet sowie im sonstigen Sicherheitsbereich vorgesehenen Personen müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen. Für die Ausstellung von Flughafenausweisen hat X für ihr Personal, welches im nichtöffentlichen Flughafengebiet und im sonstigen Sicherheitsbereich eingesetzt werden soll, einen Zentralstrafregisterauszug beizubringen. Für Personen nicht-schweizerischer Herkunft bzw. ohne entsprechenden Niederlassungsstatus in der Schweiz muss ein dem schweizerischen Zentralstrafregisterauszug entsprechendes Dokument des Herkunftslandes beigebracht werden. Wo es die Sicherheitsverantwortlichen des Flughafens Zürich als notwendig erachten, kann zudem eine erweiterte Leumundprüfung angeordnet werden. X ist verpflichtet, das zum Einsatz in sensiblen Zonen des Flughafens vorgesehene Personal vor dessen Anstellung über das Prozedere hinsichtlich der Überprüfung seines Leumundes zu informieren und ihm eine entsprechende Zustimmungserklärung zur Unterschrift vorzulegen. Die Flughafen Zürich AG entscheidet abschliessend darüber, ob eine von X gemeldete Person im nichtöffentlichen Flughafengebiet sowie im sonstigen Sicherheitsbereich eingesetzt werden kann.

X ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter mit Kundenkontakt ein Namensschild tragen. Des Weiteren ist X dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter korrekt gekleidet sind.

### 3.5 Kontrahierungspflicht

X ist verpflichtet, gegenüber den ihr von der Flughafen Zürich AG in besonderen Fällen oder aufgrund besonderer Umstände zugewiesenen Luftfahrzeugen der Geschäfts- und Privatluftfahrt die im Anhang I zu dieser Berechtigung festgelegten Bodenabfertigungstätigkeiten zu erbringen.

Die Kontrahierungspflicht besteht nicht oder fällt dahin, wenn der zahlungspflichtige Betreiber des Luftfahrzeuges bzw. der Halter nicht oder nicht mehr zahlungswillig oder -fähig ist und für bereits erbrachte und/oder die verlangten Leistungen keine entsprechende Sicherheit leistet.

### 3.6 Haftung und Versicherung

#### 3.6.1 Haftung

X haftet gegenüber der Flughafen Zürich AG für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäss Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (SR 170.32) beziehungsweise gemäss Art. 97 ff. OR analog. Wird die Flughafen Zürich AG aus Umständen oder Ereignissen haftbar gemacht, für die X einzustehen hat, so ist X verpflichtet, die Flughafen Zürich AG schadlos zu halten.

#### 3.6.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Für alle Drittabfertigungstätigkeiten mit physischem Einwirken auf Luftfahrzeuge hat X eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckung und einer Versicherungssumme von mindestens CHF 100 Mio. nachzuweisen.

Für sämtliche Motorfahrzeuge im nichtöffentlichen Flughafengebiet hat X eine Versicherungssumme von CHF 100 Mio. nachzuweisen.

Für die Betankung nach den Ziffern 7.1.a und 7.1.b des Anhang I ist eine Betriebshaftpflichtversicherung von mindestens CHF 550 Mio. nachzuweisen.

X hat für alle anderen Tätigkeiten, die sie auf dem nichtöffentlichen Flughafengebiet und ausserhalb der Abfertigungsgebäude ausübt, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer der Tätigkeit angemessenen Deckung und einer Versicherungssumme von mindestens CHF 50 Mio. nachzuweisen.

X verpflichtet sich, jeweils per 1. Mai eines Jahres eine Kopie der geltenden Police oder des Versicherungsnachweises an die Flughafen Zürich AG, Abteilung Airport Operation Partners, zu senden. Die Police oder der Versicherungsnachweis muss belegen, dass die Flughafen Zürich AG als mitversicherte Person in der Versicherung integriert ist.

### 3.7 Datenlieferung

X ist verpflichtet, alle für den Flughafen relevanten Verkehrsdaten sowie Daten zur Gebührenerhebung der Flughafen Zürich AG zeitgerecht zu melden. Die Flughafen Zürich AG legt Umfang, Form und Zeitpunkt der Datenlieferung im Anhang II fest.

Die Flughafen Zürich AG verwendet diese Daten nur für den Zweck, für den die Daten eingefordert worden sind.

### **3.8 Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Unternehmungen am Flughafen**

X ist verpflichtet, im Interesse einer sicheren, reibungslosen und speditiven Abfertigung von Luftfahrzeugen, mit den zuständigen Stellen der Flughafen Zürich AG sowie insbesondere der Flughafenpolizei, Zollverwaltung und Flugsicherung zusammenzuarbeiten und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zudem sei auf die Richtlinien der EU, die Weisungen des BAZL, der Flughafen Zürich AG sowie der Kantonspolizei Zürich, der eidgenössischen Zollverwaltung und anderen kantonalen oder eidgenössischen Stellen hingewiesen, welche verbindlich sind.

## **4 Safety-Management**

### **4.1 Grundsätze**

X gestaltet ihre Prozesse so, dass jederzeit ein geordneter Betrieb sichergestellt ist und die Sicherheit für Personen und Sachen bei der Ausführung der Bodenabfertigungstätigkeiten stets gewährleistet ist. Safety-Aktivitäten der Flughafen Zürich AG entbinden X nicht von dieser Verantwortung.

X richtet ihre Tätigkeiten nach den Vorgaben des Flughafenhandbuchs und des Safety-Management- Systems der Flughafen Zürich AG aus. X hat insbesondere folgende Pflichten (siehe Safety-Erläuterungen für Selbst- und Dritt-Abfertigung auf dem Flughafen Zürich, welches als mitgeltendes Dokument gemäss Ziffer 15 Gültigkeit hat):

- X nimmt auf Aufforderung der Flughafen Zürich AG in Safety-Gremien und Safety-Arbeitsgruppen teil oder ernennt eine Stellvertretung.
- X stellt der Flughafen Zürich AG auf Verlangen Daten und Material für safety-bezogene Untersuchungen zur Verfügung.
- X meldet safety-relevante Vorfälle und Ereignisse unverzüglich der Airport Authority der Flughafen Zürich AG.
- X ernennt einen verantwortlichen Manager für operationelle Safety und meldet diesen der Abteilung Airport Operation Partners (OBV) der Flughafen Zürich AG.

### **4.2 Jährliche Berichterstattung**

X ist verpflichtet, jeweils per 1. Februar eines Jahres, einen Statusbericht zu Safety-Themen gemäss Vorgaben der Abteilung Safety Office der Flughafen Zürich AG einzureichen.

### **4.3 Safety-Audits**

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, bei X Safety-Audits durchzuführen. Solche Audits beziehen sich insbesondere auf die Umsetzung der am Flughafen Zürich geltenden Safety-Vorgaben sowie auf die Organisation der Schnittstellen zu anderen Flughafenpartnern, auf die Ausrichtung der Prozesse von X gemäss Flughafenhandbuch und die Einbindung ins Safety-Management-System am Flughafen Zürich. Beanstandungen aus Safety-Audits arbeitet X termingerecht ab.

### **4.4 Safety-Assessments**

Bei safety-relevanten Änderungen mit Auswirkungen auf den Flugbetrieb oder Schnittstellen zu anderen an der Abfertigung beteiligten Firmen führt X eigenverantwortlich und unaufgefordert Safety-Assessments durch und reicht diese mindestens acht Wochen vor der geplanten Änderung

der Flughafen Zürich AG, Abteilung Safety Office, ein. Die Flughafen Zürich AG kann bei Safety-Assessments koordinierend tätig werden.

Falls eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL notwendig ist, stimmt X der Weitergabe des Dossiers zur Durchführung der luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Allfällige Beanstandungen aus Safety-Assessments und luftfahrtspezifischen Prüfungen arbeitet X termingerecht ab.

#### **4.5 Safety-Ziele**

Die Flughafen Zürich AG kann Safety-Ziele festlegen. X ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Erreichung solcher Ziele zu treffen.

### **5 Preisgestaltung**

X bietet ihre Dienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen und Preisen an. Sie enthält sich jeglicher Preisabsprachen mit weiteren Abfertigungsberechtigten. Der marktübliche Preis wird durch Parteivereinbarung zwischen X und ihrem jeweiligen Auftraggeber festgesetzt. Bei Verdacht auf Missbrauch hat die Flughafen Zürich AG das Recht, die Offenlegung der zwischen X und den Auftraggebern vereinbarten Preise zu verlangen.

Findet ein Betreiber bzw. Halter eines Luftfahrzeuges keinen Abfertiger, der bereit ist, freiwillig mit ihm eine Vereinbarung abzuschliessen, kann die Flughafen Zürich AG X diesen Betreiber/Halter gemäss Ziffer 3.5 „Kontrahierungspflicht“ zuweisen. Auch in diesem Fall müssen die Dienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen und Preisen angeboten werden. Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, die Offenlegung der verrechneten Preise zu verlangen.

### **6 Flughafengebühren**

#### **6.1. Erhebung**

Für die Benutzung der Infrastruktur des Flughafens Zürich kann die Flughafen Zürich AG Flughafengebühren erheben. Diese werden im Gebührenreglement der Flughafen Zürich AG publiziert. Für die Ausübung von "übrigen gewerblichen Tätigkeiten" gemäss Art. 16 f. des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich kann die Flughafen Zürich AG zusätzliche gewerbliche Entgelte erheben. Die Entgelte für "übrige gewerbliche Tätigkeiten" sind Gegenstand separater Verträge.

#### **6.2 Einführung bzw. Anpassung von Flughafengebühren**

Zur Anpassung von Flughafengebühren gelten die gesetzlichen Regelungen.

### **7 Inkasso der Flughafengebühren sowie der Anfluggebühren (Approach Charges von Skyguide)**

#### **7.1 Inkasso durch die Flughafen Zürich AG**

Das Inkasso der Flughafengebühren und der Anfluggebühren von Flügen, welche via GAC oder BAC abgefertigt werden, erfolgt in der Regel durch die Flughafen Zürich AG per Barzahlerkasse oder Debitoren-Kontenverbindung der Flughafen Zürich AG.

## **7.2 Inkasso durch X**

Die Flughafen Zürich AG kann X beauftragen, die Flughafengebühren und Anfluggebühren vom Schuldner gemäss Gebührenreglement vor Ort zu vereinnahmen.

## **7.3 Freigabe von abgefertigten Flügen**

X wird gegenüber der Flughafen Zürich AG ersatzpflichtig, falls ein von X abgefertigter Flug von X freigegeben wurde, bevor der Betreiber oder Halter die Flughafengebühren sowie die Anfluggebühren beglichen hat.

## **8 Wettbewerb**

Die Berechtigung umfasst kein Exklusivrecht von X. Die Selbstabfertigung der Betreiber bzw. Halter von BA/GA-Luftfahrzeugen sowie die Zulassung zusätzlicher Dienstleister bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **9 Geheimhaltung**

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, die von X in Ausübung der Berechtigung erhaltenen finanziellen Daten, die den Charakter von Geschäftsgeheimnissen haben, Dritten nicht offen zu legen. Vorbehalten bleiben von X erhaltene Verkehrsdaten und für den operationellen Betrieb verwendete Daten.

## **10 Übertragbarkeit**

Diese Berechtigung ist nicht übertragbar.

## **11 Dauer**

Die Berechtigung wird per ... erteilt.

Die Berechtigung wird für die Dauer von sieben Jahren erteilt. Sie fällt ohne Kündigung per ... entschädigungslos dahin.

## **12 Vorbehalt**

Diese Berechtigung wird erteilt unter dem Vorbehalt des geltenden und künftigen Rechts.

Sie wird insbesondere auch erteilt unter dem Vorbehalt einer allfälligen Zulassung durch die Zulassungsbehörde (siehe Art. 10 Anhang 1 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich). Wird X in der Folge die Zulassung durch die Zulassungsbehörde nicht erteilt bzw. entzogen, fällt diese Berechtigung entschädigungslos dahin (Art. 11 Anhang 1 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich).

Die Flughafen Zürich AG übernimmt keine Haftung, insbesondere nicht für fehlende Zulassungen durch die Zulassungsbehörde, Gesetzesänderungen, deren Umsetzung sowie deren Auswirkungen auf die Bodenabfertigungstätigkeiten der X.

## **13 Massnahmen / Sanktionen / vorzeitige Beendigung / Widerruf**

### **13.1 Massnahmen / Sanktionen**

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, bei Vergehen und Verstössen gegen Bestimmungen der vorliegenden Drittabfertigungsberechtigung Massnahmen zu verlangen, insbesondere kann sie von X finanzielle Garantien, zusätzliches Personal, Schulungen für das Personal, Massnahmen zur Verbesserung der Qualität (Ziffer 3.3) und Anpassungen in den Abfertigungsprozessen, bei Ausrüstung und Wartung verlangen.

Kommt X dieser Aufforderung nicht nach, kann die Flughafen Zürich AG Massnahmen auf Kosten von X zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes selbst vornehmen und/oder Sanktionen erlassen, wie z.B. die Sistierung der Drittabfertigungsberechtigung mittels Sperrung der Flughafenausweise von Mitarbeitern.

### **13.2 Vorzeitige Beendigung / Widerruf**

Die Flughafen Zürich AG kann diese Berechtigung jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos entziehen, wenn X die Voraussetzungen oder Pflichten gemäss Ziff. 3 und 4 nicht mehr erfüllt oder Bestimmungen der vorliegenden Drittabfertigungsberechtigung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.

Bei wesentlichen Änderungen der Umstände (z.B. gesetzliche Bestimmungen, Änderung der Rechtsprechung) hat die Flughafen Zürich AG das Recht, die vorliegende Berechtigung jederzeit und entschädigungslos zu entziehen, sofern durch Änderung der vorliegenden Berechtigung der gesetzeskonforme, rechtmässige oder betriebskonforme Zustand nicht hergestellt werden kann.

Auf Antrag von X kann die Flughafen Zürich AG in begründeten Fällen die Berechtigung vorzeitig widerrufen, falls weitere Dienstleister oder Selbstabfertiger für dieselbe Tätigkeit eine Berechtigung besitzen, welche die Voraussetzungen und Pflichten gemäss Ziff. 3 und 4 erfüllen. Der Antrag muss schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist eingereicht werden.

## **14 Vorbestehende Verträge und andere Rechtsverhältnisse**

Die vorliegende Drittabfertigungsberechtigung tangiert andere vorbestehende Verträge und andere Rechtsverhältnisse zwischen der Flughafen Zürich AG und X nicht. Bei einem Widerspruch zwischen den Regelungen in vorbestehenden Verträgen/anderen Rechtsverhältnissen und den Regelungen der Drittabfertigungsberechtigung gehen die Regelungen dieser Drittabfertigungsberechtigung vor.

## **15 Anhänge und mitgeltende Dokumente**

Anhang I (Bodenabfertigungstätigkeiten), Anhang II (Pflichtenheft) und Anhang III (Allgemeine Umweltschutzbedingungen für den Flughafen Zürich) bilden integrierte Bestandteile der vorliegenden erteilten Drittabfertigungsberechtigung.

Ebenfalls integrierte Bestandteile sind alle am Flughafen Zürich gültigen Regelwerke und insbesondere die Dokumente, welche unter [www.flughafen-zuerich.ch/bodenabfertigung](http://www.flughafen-zuerich.ch/bodenabfertigung) aufgelistet sind.

**16 Schriftlichkeit**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Berechtigung werden X an nachfolgende Adresse:

X  
Yyy  
Yyy  
yyy

schriftlich mitgeteilt. Allfällige Anschriftsänderungen teilt X der Flughafen Zürich AG rechtzeitig mit.

Zürich-Flughafen, .....

Flughafen Zürich AG

Flughafen Zürich AG

.....  
Stefan Tschudin  
Member of the Executive Committee  
Chief Operations Officer

.....  
Hanspeter Spänhauer  
Aviation  
Head Airport Operation Partners

Von der Erteilung der Drittabfertigungsberechtigung Kenntnis genommen:

X

.....

.....

**Anhang I**

**Zur Ausübung berechnigte Tätigkeiten für BA/GA**

Am Flughafen Zürich besteht ein allgemeiner Handlingszwang, wobei die folgenden Tätigkeiten ausschliesslich von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die über eine entsprechende Selbst- oder Drittabfertigungsberechtigung verfügen:

	<b>Bodenabfertigungstätigkeit</b>	<b>an X erteilte Tätigkeiten</b>
<b>1</b>	<b>Administrative Abfertigung/Überwachung</b>	-----
1.1	Vertretung Behörden	-----
1.2	Kontrolle Verladung, Nachrichten, Telekommunikation	-----
1.3	Behandlung, Lagerung, Abfertigung, Verwaltung der Ladungen	-----
1.4	a. Sonstige Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug	-----
	b. Sonstige administrative Dienste	-----
<b>2</b>	<b>Fluggastabfertigung</b>	-----
2.1	Check-In Counter/Gate	-----
2.2	Boarding	-----
2.3	Gepäckermittlung	-----
2.4	Weight & Balance	-----
2.5	Dokumentenkontrolle	-----
2.6	Spezielle Passagierbetreuung	-----
<b>4</b>	<b>Fracht/Postabfertigung bis max. 200 kg</b>	-----
4.1	a. Behandlung der Fracht	-----
	b. Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen	-----
	c. Zollformalitäten	-----
	d. Sicherungsmassnahmen	-----
4.3	a. Behandlung der Post	-----
	b. Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen	-----
	c. Zollformalitäten	-----
	d. Sicherungsmassnahmen	-----
<b>5</b>	<b>Vorfelddienste</b>	-----
5.1	Lotsen des Luftfahrzeugs bei Ankunft und Abflug	-----
5.2	Unterstützung beim Parken des Luftfahrzeugs und Mittelbereitstellung	-----
5.3	Kommunikation zwischen dem Luftfahrzeug und dem Dienstleister	-----
5.4.1.	Be- und Entladen des Luftfahrzeugs	-----
5.4.2.	Beförderung/Begleit der Passagiere (vom und zum Luftfahrzeug, Verhinderung der Übergabe von verbotenen Gegenständen gem. Liste NASP)	-----
5.4.3	Beförderung/Begleit der Besatzung (vom und zum Luftfahrzeug, Verhinderung der Übergabe von verbotenen Gegenständen gem. Liste NASP)	-----
5.4.4	Beförderung des Gepäcks (vom und zum Luftfahrzeug, Verhinderung von Manipulationen durch Unberechnigte)	-----
5.5	Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke	-----
5.6	Push Back und Towing	-----
5.7	a. Beförderung Catering	-----
	b. Ein- und Ausladen des Catering	-----
<b>6</b>	<b>Reinigung/Luftfahrzeugservice</b>	-----
6.1	a. Innen-/Aussenreinigung	-----
	b. Toiletten-/Wasserservice	-----
6.2	a. Kühlung / Beheizung der Kabine	-----
	b. Beseitigung Schnee und Eis	-----
	c. Enteisen des Luftfahrzeugs	-----
6.3	Ausstattung Bordausrüstung	-----
<b>7</b>	<b>Betankung</b>	-----
7.1	a. Organisation Be- und Enttanken	-----

	b. Durchführung Be- und Enttanken	-----
	c. Lagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferung	-----
7.2	a. Organisation Nachfüllen Öl und andere Flüssigkeiten	-----
	b. Durchführung Nachfüllen Öl und andere Flüssigkeiten	-----
<b>8</b>	<b>Wartung</b>	-----
8.1	Routinemässige Abläufe	-----
8.2	Spezielle Tätigkeiten	-----
8.3	Vorhalten und Verwaltung Wartungsmaterial, Ersatzteile	-----
8.4	Vorhalten Abstellposition/Wartungshalle	-----
<b>9</b>	<b>Betriebsdienste</b>	-----
9.1	Flugvorbereitung/Walk Out Assistance	-----
9.2	Flughilfe	-----
9.3	Dienste nach dem Flug	-----
9.4	Allgemeine Hilfsdienste für Besatzung	-----
<b>10</b>	<b>Transport</b>	-----
10.1	Beförderung zwischen Gebäuden (aber nicht vom und zum Luftfahrzeug)	-----
10.2	Spezielle Beförderungsdienste	-----
<b>11</b>	<b>Catering</b>	-----
11.1	Verbindung mit Lieferanten und Verwaltung	-----
11.2	Lagerung Nahrungsmittel, Getränke und für die Zubereitung erforderliches Zubehör	-----
11.3	Reinigung des Zubehörs	-----
11.4	Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs	-----

**Fehlende Ziffern 3, 4.2 und 4.4:**

Beschränkter Marktzugang gemäss Betriebsreglement für den Flughafen Zürich, Anhang I, Beilage 3. Keine zusätzlichen Berechtigungen für BA/GA.

## Anhang II

### **Pflichtenheft für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten im Bereich BA/GA**

#### **1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Grundsatz**

Selbstabfertiger und Dienstleister dürfen den Flughafenbetrieb in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Hierzu ist die Erfüllung der Anforderungen dieses Pflichtenhefts, zusätzlich zu den weiteren geltenden Bestimmungen am Flughafen Zürich hinaus unabdingbar.

##### **1.2 Begriffsbestimmungen**

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten Begriffe entsprechen den Definitionen des Anhangs 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich.

##### **1.3 Geltungsbereich**

Das Pflichtenheft gilt für alle Selbstabfertiger und Dienstleister, die Bodenabfertigungstätigkeiten gemäss der Beilage 1 zum Anhang 1 des Betriebsreglements im Bereich Geschäftsfluffahrt (BA) und Privatfluffahrt (GA) für den Flughafen Zürich erbringen.

Die maximale Anzahl Passagiere, welche pro Flug über das General Aviation Center (GAC) bzw. das Business Aviation Center (BAC) abgefertigt werden dürfen, beträgt grundsätzlich 24. Für Flüge mit mehr als 24 Passagieren kann ausnahmsweise eine Bewilligung durch den Head Apron & General Aviation Services erteilt werden. Das maximale Gewicht von Fracht/Post beträgt 200 kg.

##### **1.4 Änderungen**

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, dieses Pflichtenheft mittels schriftlicher Information anzupassen.

#### **2 Generelle Pflichten**

##### **2.1 Qualitätsanforderungen und operative Vorgaben**

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, für den reibungslosen Flughafenbetrieb essentielle, qualitative Eckwerte festzulegen und Vorgaben für operative Abläufe zu erteilen. Die Selbstabfertiger bzw. Dienstleister verpflichten sich, die notwendigen Massnahmen zum Erreichen dieser Eckwerte zu treffen und sie auf Verlangen der Flughafen Zürich AG zu präsentieren.

##### **2.2 Material und Fahrzeuge**

Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben dafür zu sorgen, dass das für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten erforderliche Material vorhanden ist. Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Material muss zu allen Tages- und Jahreszeiten in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Auftragsvolumen stehen. Handling

Material (z.B. Handwagen, Radschuhe und Pylonen) muss in technisch einwandfreiem Zustand gehalten und nach Benutzung in den definierten und markierten Flächen gelagert werden. Falls keine gesonderten Flächen definiert wurden, ist der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister für ein geordnetes Depot verantwortlich. Überzählige Geräte dürfen nicht auf dem Vorfeld abgestellt werden, sie sind auf den zugeteilten Abstellflächen ordnungsgemäss und gesichert abzustellen.

Kommunikationsmittel wie Daten- und andere Funkgeräte sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Flughafen Zürich AG kann Anforderungen an die technische Ausrüstung der auf dem Flughafen Zürich eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erlassen (vgl. Bodenverkehrsordnung). Bei der Beschaffung von neuen Geräten und Fahrzeugen sind abgas- und lärmarme Typen zu bevorzugen (z.B. Elektro- oder Gasantrieb).

### **2.3 Personal (vgl. Ziff. 3.4 Drittabfertigungsberechtigung)**

Das fachlich qualifizierte Personal der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister muss mindestens über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- Not- und Alarmierungsverfahren
- Brandbekämpfung
- Umgang mit gefährlichen Gütern
- Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. Betriebsreglement und Bodenverkehrsordnung)

Für das Führen von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten auf dem Vorfeld, das Schleppen, Zurückstossen und Enteisen von Luftfahrzeugen muss das eingesetzte Personal über eine spezielle Schulung / Ausbildung verfügen.

Auf Aufforderung der Flughafen Zürich AG sind diese Fähigkeiten und Schulungen nachzuweisen.

### **2.4 Besondere Umweltschutzbestimmungen**

Zusätzlich zu den Allgemeinen Umweltschutzbedingungen (siehe Anhang III) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Anfallende Getränkereste, sofern sie eine Menge von 10 t/Jahr überschreiten, dürfen nicht über die Schmutzwasserkanalisation entsorgt werden, sondern sind separat zu sammeln und einer Kompogas-Anlage oder einer äquivalenten Entsorgung zuzuführen.
- Abscheideanlagen (Benzin-, Fettabscheider, etc.) sind unter Beachtung der Vorschriften der zuständigen Unterhaltsdienste und oder der Lieferfirmen zu betreiben sowie regelmässig zu warten, zu leeren und zu reinigen.

### **2.5 Informationspflicht und Datenlieferung (vgl. Ziff. 3.7 Drittabfertigungsberechtigung)**

Informationen über Störungen im Betrieb, Verspätungen, Schäden etc. sind der zuständigen Stelle des Flughafens Zürich unverzüglich zu melden.

### 2.5.1 Flugbetriebsmeldung

Die relevanten Verkehrsdaten sind Informationen über Flugbewegungen, Dauer des Standplatzbedarfs, Passagiere, Fracht, Post, Gepäck und Versteller. Diese Verkehrsdaten sind der Flughafen Zürich AG in Form einer schriftlichen Flugbetriebsmeldung zu übermitteln. Der Umfang der Flugbetriebsmeldung wird von der Flughafen Zürich AG festgelegt. Die Flugbetriebsmeldungen sind der Flughafen Zürich AG grundsätzlich am Tage des Flugereignisses zu übermitteln, spätestens jedoch am Folgetag.

Bei nicht registrierten Luftfahrzeugen verpflichtet sich der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister, die für die Erfassung und Abrechnung notwendigen technischen Luftfahrzeugdaten zur Verfügung zu stellen. Das GASC stellt hierfür ein geeignetes Formular zur Verfügung. Die Daten müssen gemäss den technischen Unterlagen des Luftfahrzeugs erfasst und zeitgemäss retourniert werden.

### 2.5.2 Umweltdaten (vgl. Ziff. 3 Allgemeine Umweltschutzbedingungen, Anhang III)

Selbstabfertiger und Dienstleister haben zudem selber oder über die entsprechenden Fahrzeugunterhaltsdienste die Betriebsdaten ihrer Fahrzeuge und Gerätschaften (Art, Anzahl, Jahresleistung [Betriebsstunden oder Kilometer oder Treibstoffverbrauch], Katalysatorausrüstung) für das vergangene Jahr bis jeweils spätestens 31. Januar des folgenden Jahres der Flughafen Zürich AG, Abteilung Umweltschutz, schriftlich mitzuteilen.

### 2.5.3 Flugplanänderungen

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, Flugpläne und Flugplanänderungen unverzüglich im General Aviation Service Center (GASC) des Flughafens Zürich zu melden.

Der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister stellt sicher, dass für alle von ihm abgefertigten Flüge Airport Slots eingeholt werden, und dass dabei die im A-CDM Prozess maximal definierte zeitliche Abweichung zwischen Flugplan und Airport Slot nicht überschritten werden darf.

## 2.6 Zusammenarbeit (vgl. Ziff. 3.8 Drittabfertigungsberechtigung)

Für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen hat der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister einen kompetenten Ansprechpartner, v.a. für folgende Bereiche zu bezeichnen:

- Sicherheit, Brandschutz, Arbeitssicherheit
- Umweltschutz
- GASC
- Notfallorganisation Flughafen Zürich

## 3 Spezifische Pflichten

Folgende Pflichten beziehen sich jeweils auf die Ausübung spezifischer Bodenabfertigungstätigkeiten und haben somit nur Geltung gegenüber jenen Dienstleistern und Selbstabfertigern, welche zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit gemäss Anhang I berechtigt sind.

### 3.1 Abfertigungstätigkeiten

#### 3.1.1 Benutzung der Standplätze

Die Zuteilung von Standplätzen obliegt der Flughafen Zürich AG. Die Flughafen Zürich AG kann die maximale Aufenthaltsdauer auf Standplätzen beschränken.

Für ein-, aus- und durchrollende bzw. geschleppte Luftfahrzeuge sind die Sicherheitsbereiche freizuhalten.

Die vor und nach der Abfertigung vorgeschriebene Oberflächenkontrolle (FOD) ist von dem jeweiligen Dienstleister eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Dienstleister ist verpflichtet, auf Verlangen der Flughafen Zürich AG Betriebsflächen auf ihre Kosten zu räumen, um Unterhaltsarbeiten (z.B. Schneeräumung) zu ermöglichen.

#### 3.1.2 Transferpassagiere

Passagiere und ihr Gepäck, welche im GAC oder BAC ankommen und mit einem Flug via Terminal die Reise fortsetzen oder umgekehrt, sind zwingend auf dem Landweg (landside) zu befördern.

#### 3.1.3 Passagier- und Crewtransport

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, den Transport von Passagieren und Crews vom Luftfahrzeug zum Gebäude und v.v. innert zehn Minuten ab on-blocks zu gewährleisten.

Zwischen dem GAC und dem Luftfahrzeug respektive umgekehrt dürfen sich innerhalb der Sektoren 1 und 3 Crews und Passagiere zu Fuss bewegen, ausserhalb dieser Sektoren ist ein Transport mittels einem Fahrzeug zwingend nötig.

Der Busservice der Flughafen Zürich AG steht für die Geschäfts- und Privatluftfahrt nicht zur Verfügung.

#### 3.1.4 Einhaltung von Security-Vorschriften

Selbstabfertiger und Dienstleister müssen gewährleisten, dass durch sie respektive durch von ihnen betreuten Personen keine verbotenen Gegenstände in den Sicherheitsbereich des Flughafens Zürich eingeführt werden. Im Weiteren müssen sie durch eine Begleitung sicherstellen, dass nicht sicherheitskontrollierte Inbound-Passagiere und Crews zu keinem Zeitpunkt mit sicherheitskontrollierten Personen in Kontakt treten können, solange sie sich im Sicherheitsbereich befinden.

Outbound-Passagiere und Crews sind ab durchgeführter Sicherheitskontrolle zu begleiten, um einen Kontakt mit nicht sicherheitskontrollierten Personen zu verhindern. Der Selbstabfertiger respektive Dienstleister bestimmt jene Personen, welche eine Begleitung gemäss vorgängig erwähnten Bedingungen durchführen dürfen und schult diese entsprechend.

#### 3.1.5 Einhaltung von Vorschriften der Grenzkontrolle

Selbstabfertiger und Dienstleister müssen sicherstellen, dass Passagiere und Crews aus/nach Non Schengen-Ländern eine Grenzkontrolle durchlaufen und im Sicherheitsbereich nicht mit Passagieren und Crews aus Schengen-Ländern in Kontakt treten können.

### 3.1.6 Begleitpflicht

Die unter 3.1.4 und 3.1.5 erwähnten Bestimmungen zur Begleitung von Crews und Passagieren können wie folgt zusammengefasst werden:

Outbound-Flug								Inbound-Flug							
Schengen				Non-Schengen				Schengen				Non-Schengen			
mit DAB / SAB		ohne DAB / SAB		mit DAB / SAB		ohne DAB / SAB		mit DAB / SAB		ohne DAB / SAB		mit DAB / SAB		ohne DAB / SAB	
Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax

- keine Begleitung notwendig (Voraussetzung: Besitz Flughafenausweis)
- Begleitung notwendig durch Selbstabfertiger oder Dienstleister (auch Crew) mit Flughafenausweis
- Begleitung notwendig, muss durch Dienstleister vorgenommen werden

## 3.2 De-icing

### 3.2.1 Service Level

Der Service Level ist wie folgt festgelegt:

- Der publizierte Flugplan gilt als Grundlage für die Berechnung der Anzahl von Fahrzeugen, die verfügbar sein müssen.
- Die Kapazität der eingesetzten Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass keine Wartezeiten entstehen. Wartezeiten werden nur toleriert, wenn sämtliche auf dem Flughafen Zürich verfügbaren Fahrzeuge eingesetzt sind.
- Zwischen 00.30 und 06.00 LT soll der Service innert 90 Minuten zur Verfügung stehen.
- Bei De-icing ohne Schneefall (Frostentfernung) soll die Wartezeit der zu behandelnden Flüge 15 Minuten nicht überschreiten.
- Bei leichtem Schneefall soll die Wartezeit der zu behandelnden Flüge 30 Minuten nicht übersteigen.
- Bei starkem Schneefall kommen die zeitlichen Vorgaben nicht zum Tragen, solange alle Fahrzeuge im Einsatz sind. Sind nicht alle Fahrzeuge im Einsatz, gilt die zeitliche Vorgabe für leichten Schneefall.
- Die technische Einsatzbereitschaft der Gesamtzahl der Fahrzeuge soll mindestens 98% betragen.

Selbstabfertiger bzw. Dienstleister sind zur Einhaltung des Service Levels gegenüber ihren Kunden verpflichtet.

### 3.2.2 Verfahren und Abläufe

#### 3.2.2.1 De-icing Coordination:

- setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Airport Steerings der Flughafen Zürich AG und je einem De-icing-Disponenten der Dienstleister
- steht unter der Leitung der Flughafen Zürich AG (Airport Steering)
- koordiniert die Luftfahrzeugenteisungen
- entscheidet über den Ort der Enteisung (Standplatz oder Remote De-icing Pad)
- koordiniert den Einsatz der Enteiserverfahrzeuge für Standplatzenteisung
- ist verantwortlich für das ETD Management bei General De-icing
- ist verantwortlich für die Koordination mit Skyguide und Apron Control

#### 3.2.2.2 Enteiserverflüssigkeit und Verfahren

- Zwecks Einhaltung der behördlichen Auflagen bedürfen die verwendeten Enteisungsmittel das Einverständnis der Flughafen Zürich AG. Änderungen von Art, Typ und Zusammensetzung der Enteisungsmittel müssen rechtzeitig vor ihrem Einsatz der Flughafen Zürich AG zur Genehmigung unterbreitet werden.
- die Verantwortung für die Enteiserverflüssigkeit und die Verfahren für die Luftfahrzeugenteisung liegt bei den Selbstabfertigern und Dienstleistern.

#### 3.2.2.3 Ausbildung Luftfahrzeugenteiser

- Die Ausbildung der bei der Luftfahrzeugenteisung eingesetzten Mitarbeiter ist zu dokumentieren und der Flughafen Zürich AG jeweils vor dem 1. Oktober auszuhändigen.

#### 3.2.2.4 Ausbildung Pad Coordinator

- Vorausgesetzt werden genügende Englischkenntnisse
- Beherrschung der Phraseologie für Funkverkehr mit den Besatzungen
- Die Funkausbildung erfolgt durch Mitarbeiter der Flughafen Zürich AG

#### 3.2.2.5 Bedingungen für das Enteisen auf Remote De-icing Pads

Die Flughafen Zürich AG behält sich das Recht vor, zu entscheiden ob/wann/wie Selbstabfertiger und Dienstleister auf Remote De-icing Pads zugelassen werden. Zudem gelten folgende Bedingungen für die Aufnahme von De-icing Tätigkeiten:

- Es müssen mindestens vier Fahrzeuge betrieben werden, welche Remote De-icing Pad tauglich sind und für diese Tätigkeit zugelassen sind.
- Die Fahrzeuge müssen so ausgerüstet sein, dass mit zwei Enteisungsverflüssigkeiten enteist werden kann. Heisswasser und Enteisungsverflüssigkeit müssen beim Spritzen gemischt werden können.

### 3.2.2.6 Bewirtschaftung der Remote De-icing Pads

- Der Pad Coordinator wird durch einen Dienstleister bzw. Selbstabfertiger gestellt.
- Nur ein Pad Coordinator ist verantwortlich für die Koordination und Abwicklung auf dem Pad.
- Sind gleichzeitig Fahrzeuge von mehreren Selbstabfertigern bzw. Dienstleistern auf dem Pad im Einsatz, müssen die Fahrzeuge die Luftfahrzeuge ohne Verzug enteisen. Es ist Sache der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister, Aufwendungen für die Enteisung von Luftfahrzeugen solcher Fluggesellschaften, mit denen sie keinen Vertrag abgeschlossen haben, mit dem Dienstleister abzurechnen, der Vertragspartner der entsprechenden Fluggesellschaft ist.
- die Anzahl der geöffneten Bahnen richtet sich nach der Anzahl der zu enteisenden Luftfahrzeuge und kann von der Flughafen Zürich AG (Apron Control) bestimmt werden.

### 3.2.2.7 Zusätzliche Anforderungen an das De-icing

Apron Control beschreibt in einem separat erstellten Dokument folgende Prozesse:

- die Rollverfahren im Remote Pad
- die Kommunikation zwischen Pad Coordinator und Apron Control
- die Bedienung der AIMS Anzeigemaske sowie das Fallback-Szenario der Bedienung des Simatic Panels

Diese Dokumente sind Bestandteil dieses Pflichtenhefts und sind den Selbstabfertigern bzw. Dienstleistern für De-icing ausgehändigt worden.

## 3.3 Betankungsdienste (AVGAS 100 und Flugturbinenkraftstoff)

Die Betankungsdienste sind gemäss den Bedingungen, wie sie mit den Betreibergesellschaften vereinbart werden, vorzunehmen. Dazu gehören folgenden Grundsätze:

### 3.3.1 Betanken und Enttankung

Selbstabfertiger und Dienstleister sind zur Einhaltung der für den Flughafenbereich geltenden Vorschriften und Weisungen bezüglich Luftfahrzeuge- und enttankung verpflichtet.

Die Betankung hat mittels Tankfahrzeugen zu erfolgen. Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen und das Betankungspersonal ist in der Bedienung zu instruieren. In Brandfällen, bei Produkteverschüttungen etc. ist die Flughafenfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen.

Alle Fahrzeuge und Geräte müssen entsprechend den für den Flughafenbereich geltenden Vorschriften ausgerüstet sein.

Selbstabfertiger und Dienstleister verfügen während der ganzen Berechtigungsdauer über die für ihre Abfertigungstätigkeit erforderliche Ausstattung und sorgen für deren Funktionsfähigkeit und Unterhalt.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, während 365 Tagen im Jahr und während der gesamten Öffnungszeiten des Flughafens Zürich die Betankungsdienste zu erbringen. Sie

garantieren für einen einwandfreien und unterbruchsfreien Betrieb. Für die Dauer der Nachtflugbeschränkung besteht ein Pikettdienst. Die Pikettorganisation ist der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis zu bringen. Die aktuellen Pikettlisten sind bei der Flughafen Zürich AG jeweils einzureichen.

### 3.3.2 Produkteinlieferung Flugturbinenkraftstoff

Die Anlieferung von Flugturbinenkraftstoff zur Betankungsinfrastruktur erfolgt über die Zentrale Infrastruktur und hat ausschliesslich per Bahn in Blockzügen zu erfolgen. Ein Blockzug setzt sich in der Regel aus 20/22 vierachsigen Kesselwagen zusammen. Die Qualitätsnachweispapiere müssen der Betreibergesellschaft der Betankungsinfrastruktur vor dem Eintreffen der Züge vorliegen.

### 3.3.3 Produkteinlieferung AVGAS 100

Die Anlieferung von AVGAS 100 hat über Tankfahrzeuge zu erfolgen.

### 3.3.4 Flugturbinenkraftstoff - Qualität

In die Betankungsinfrastruktur darf nur Flugturbinenkraftstoff geliefert werden, welcher den Vorgaben der letzten AFQRJOS (Aviation fuel quality requirements for jointly operated systems) entspricht. Der Selbstabfertiger und Dienstleister verpflichtet sich, streng nach der letzten Ausgabe der „Guidelines for Aviation fuel quality control & operating procedures for Supply and Distribution“ bzw. den „Guidelines for Aviation fuel quality control & operating procedures for Joint Into Plane Services“ zu arbeiten.

### 3.3.5 AVGAS 100 - Qualität

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, die für AVGAS 100 geltenden Qualitätsvorgaben einzuhalten.

## Anhang III

# Allgemeine Umweltschutzbedingungen für den Flughafen Zürich

Ausgabe März 2017

### 1. Inhalt und Geltung

Die vorliegenden allgemeinen Umweltschutzbedingungen gelten für sämtliche Vertragspartner der Flughafen Zürich AG mit Geschäftstätigkeit am Standort Flughafen Zürich. Von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und der Abteilung Umweltschutz, Flughafen Zürich AG, zur Genehmigung vorzulegen. Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen stützen sich auf Art. 19 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich.

### 2. Umweltschutzbestimmungen und gesetzliche Umweltauflagen

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der von der Flughafen Zürich AG vorgegebenen Umweltschutzbedingungen und der gesetzlichen Umweltauflagen verpflichtet. Des Weiteren gelten auch alle nicht explizit genannten gesetzlichen Vorschriften.

### 3. Dokumentation und Informationspflicht

Der Vertragspartner stellt der Flughafen Zürich AG alle umweltrelevanten Daten kostenlos zur Verfügung und informiert sie über alle durch seine Tätigkeit am Flughafen Zürich direkt verursachten Umweltauswirkungen. Die Flughafen Zürich AG legt Art und Umfang der Daten fest. Die Flughafen Zürich AG ihrerseits veröffentlicht Informationen über die Umweltauswirkungen des Gesamtsystems Flughafen Zürich.

### 4. Diskretion

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitenden.

### 5. Zusammenarbeit

Der Vertragspartner erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Flughafen Zürich AG im Bereich Umweltschutz zur Verbesserung der Öko-Effizienz des Flughafens bereit. Insbesondere hat der Vertragspartner die Flughafen Zürich AG beim Umsetzen der Umweltmassnahmen zu unterstützen. Der Vertragspartner hat der Flughafen Zürich AG eine Kontaktstelle oder -person für Umweltschutzbelange zu bezeichnen.

## 6. Besondere Bestimmungen

### 6.1 Abfälle, Wertstoffe

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Abfälle und Wertstoffe nach Vorgaben der Flughafen Zürich AG zu sammeln und entsprechend der vorgegebenen Fraktionen zu trennen, so dass zum Beispiel Wertstoffe wie Papier/Kartonage, Folien, PET und Holz einer ordnungsgemässen Verwertung zugeführt werden können.

Die Entsorgung sämtlicher anfallender Abfälle und Wertstoffe erfolgt grundsätzlich durch die Flughafen Zürich AG. In Ausnahmefällen und nach vorgängiger Genehmigung des Entsorgungskonzepts durch die Flughafen Zürich AG, kann der Vertragspartner Abfälle und Wertstoffe selber gesetzeskonform entsorgen.

Abfälle und Wertstoffe jeglicher Art dürfen nur an bestimmten Orten und in zweckmässiger Art und Weise unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und des vorbeugenden Brandschutzes aufbewahrt werden. Vertragspartner, die selber entsorgen, sind verpflichtet, nach Absprache mit der Flughafen Zürich AG auf ihre Kosten eigene, zur Trennung und Lagerung von Abfällen und Wertstoffen geeignete Sammelbehälter (Container) bereitzustellen, korrekt zu beschriften und an einem von der Flughafen Zürich AG genehmigten Ort aufzustellen.

Selbstentsorger melden für die flughafenweite Abfalldatenerhebung jeweils bis zum 31. Januar an die Abteilung Umweltschutz der Flughafen Zürich AG die entsorgten Abfall- und Wertstoffmengen des Vorjahres.

### 6.2 Wasser, Abwasser

Je nach Nutzung ist vor Ort eine zusätzliche Abwasservorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider oder Spaltanlage) vorzunehmen, insbesondere dann, wenn durch die Tätigkeit des Vertragspartners grössere Mengen an Ölen, Fetten sowie Getränkereste in das Abwasser gelangen können. Die Funktionstüchtigkeit der Abwasserbehandlung ist monatlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zum Wassersparen sowie zur Abwasservorbehandlung anzuordnen.

### 6.3 Energie

Der Vertragspartner unterstützt die Flughafen Zürich AG aktiv in der Optimierung der Energieeffizienz gemäss Grossverbrauchervereinbarung mit dem Kanton Zürich und der Reduktion des (Primär-)Energieverbrauchs. Bei der Beschaffung von Geräten, Maschinen und Beleuchtungen sind energieeffiziente Ausführungen zu bevorzugen (z.B. Energieetikette). Der Einbau von energierelevanten Inneneinrichtungen, insbesondere Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen, ist bewilligungspflichtig. Voraussetzung ist ein Bedürfnis- und Energienachweis zuhanden von Flughafen Zürich AG, HLKKS. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zum Energiesparen anzuordnen.

### 6.4 Luftreinhalteung

Der Vertragspartner ist gehalten, sämtliche betrieblich und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Luftreinhalteung und zum Klimaschutz zu treffen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Abgaswartungsbestimmungen für Motorfahrzeuge, Art. 10, Abs. 4 und 5 der Bodenverkehrsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet hingewiesen. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zur Verbesserung der Luftqualität anzuordnen.

### **6.5 Verkehr**

Der Vertragspartner unterstützt die Flughafen Zürich AG aktiv in den Bestrebungen, das vom BAZL vorgegebene Modalsplit-Ziel (Anteil ÖV-Fahrten an der Gesamtanzahl der Fahrten zum/vom Flughafen) von 46% bis 2030 zu erreichen. Er fördert die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitarbeitenden für deren Arbeitsweg. Werden Dauer- oder Tagesparkarten für Mitarbeitende subventioniert, ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs im gleichen Umfang zu vergünstigen.

### **6.6 Gefahrgüter und Gefahrstoffe**

Für Gefahrgüter und Gefahrstoffe gelten die einschlägigen, separaten Vorschriften über den Umgang, den Transport, die Behandlung und die Lagerung. Feuer- und explosionsgefährliche Güter und Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase, radioaktive Stoffe, Chemikalien und andere umweltgefährdende Güter und Stoffe sind in dafür bestimmten Behältnissen, Schränken und Räumen aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

## **7. Kostentragung**

Jeder Vertragspartner hat im Sinne des Verursacherprinzips diejenigen Kosten zu tragen, die er verursacht hat.

## **8. Sonderbestimmungen**

Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen regeln den minimalen Standard am Flughafen Zürich. Sind aufgrund der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners spezielle Verpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes notwendig, so sind die betreffenden Sonderbestimmungen separat schriftlich festzuhalten und der Abteilung Umweltschutz, Flughafen Zürich AG, zur Genehmigung vorzulegen.